

Leitungsprinzipien, die die Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft bewirken und zutiefst von den Grundsätzen des realen Humanismus und der sozialistischen Gerechtigkeit durchdrungen sind. Sie enthalten die Verpflichtung der staatlichen Untersuchungsorgane, die Untersuchungen unvoreingenommen, feinfühlig und taktvoll zu führen und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten (§ 8 GVG, Artikel 5 StGB, § 5 StPO).

Deshalb ist es notwendig, unter Berücksichtigung des Anlasses für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und unter Verwertung aller operativ erarbeiteten Erkenntnisse zum (möglichen) Straftäter und zur (möglicherweise) begangenen Straftat jederzeit gewissenhaft zu prüfen, inwieweit die subjektiven Rechte und die Freiheit des Verdächtigen zwecks Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen eingeschränkt werden müssen, ob beispielsweise die Zuführung des Verdächtigen zum Zwecke der Befragung notwendig und zweckmäßig ist oder ob eine Verdächtigenbefragung in den Abend- und Nachtstunden fortzuführen ist bzw. ob eine Unterbrechung möglich wäre u. a. Die aus der möglicherweise begangenen Straftat erwachsenden Sicherheitserfordernisse, die es richtig zu erkennen gilt, bestimmen in dem gesetzlichen Rahmen der StPO das daraus erwachsende notwendige Maß der Einschränkung der subjektiven Rechte des Verdächtigen. Die Regelungen der StPO setzen die Mindestanforderungen hinsichtlich der Achtung der Würde des Menschen. Die den Untersuchungsorganen des MfS obliegende Verpflichtung, die subjektiven Rechte nur im unumgänglichen Maße einschränken zu dürfen, erfordert ebenfalls eine qualifizierte operative Tätigkeit zur Gewinnung wahrer Informationen zum (möglichen) Straftäter und zur (möglicherweise) begangenen Straftat vor und evtl. parallel zur strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung.